

31. 1. Wann liegt eine Vereinbarung über Zuständigkeit der Aufwertungsstelle nach § 71 AufwG. vor?
2. Hat die Aufwertungsstelle bei der Entscheidung nach § 69 AufwG. von Amts wegen zu prüfen, ob ein Anspruch der in §§ 4 bis 54 bezeichneten Art besteht?
3. Kann § 17 AufwG. zugunsten des abtretenden Gläubigers angewendet werden, wenn dieser die Forderung vor der Eintragung der vereinbarten Hypothek abgetreten hat und die Hypothek demnächst für den Abtretungsempfänger als ersten Hypothekengläubiger eingetragen worden ist?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 25. Januar 1930 i. S. L. und S. (Antragst.) w. M. Grundstücks-Gesellschaft mbH. (Antragsgeg.).
VB 27/29.

- I. Amtsgericht (Aufwertungsstelle) Berlin-Mitte.
II. Landgericht I Berlin.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Der Kaufmann L. war seit 1886 Eigentümer eines Grundstücks in Berlin. Er starb im März 1921. Die Antragsteller wurden seine Testamentvollstrecker. Sie verkauften das Grundstück durch Vertrag vom 15. Dezember 1921 an die Antragsgegnerin. Dabei wurde vereinbart, daß ein je zur Hälfte am 1. Juli und 31. Dezember 1922 fälliges Restkaufgeld von 160000 M. auf dem Grundstück hypothekarisch eingetragen werden sollte. Die Einigung über die Bestellung der Hypothek sowie die Bewilligung der Eintragung und der Eintragungsantrag wurden in den Kaufvertrag aufgenommen. Die Auflassung erfolgte zu notariellem Protokoll am 4. Januar 1922 und wurde beim Grundbuchamt am 12. Mai 1922 eingereicht. Im

Juni 1922 zahlte G., ein Geschäftsführer der Antragsgegnerin, die am 1. Juli 1922 fälligen 80000 M. an die Antragsteller. Sie traten in notariell beglaubigter Urkunde vom 26. Juni 1922 die Restkaufgeldforderung in dieser Höhe an G. ab und bewilligten und beantragten, daß die bisher noch nicht eingetragene Hypothek insoweit unmittelbar für den Abtretungsempfänger eingetragen werde. Am 20. Oktober 1922 wurde die Antragsgegnerin als Eigentümerin und für G. ein abgetretenes Restkaufgeld von 80000 M. eingetragen. G. bekannte in öffentlich beglaubigter Urkunde vom 9. November 1922, von der Grundstückseigentümerin wegen der Hypothekenforderung befriedigt zu sein, und bewilligte die Löschung. Die Antragsgegnerin stellte unter dem 12. April 1923 in grundbuchmäßiger Form den Löschantrag. Die Hypothek wurde am 25. Juni 1923 gelöscht.

Während die Parteien über die dingliche Aufwertung der gelöschten Hypothek einig sind, streiten sie um die Aufwertung der ihr zugrunde gelegten persönlichen Kaufgeldforderung. Die Antragsteller meldeten die Forderung im Dezember 1925 zur 100%igen Aufwertung bei der Aufwertungsstelle an. Im dortigen Termin vom 17. Juni 1927 beantragten sie, die Forderung über 100% des Goldbetrags hinaus angemessen aufzuwerten. Nachdem die Aufwertungsnovelle vom 9. Juli 1927 ergangen war, begehrten sie in erster Linie angemessene Aufwertung auf 40000 GM., hilfsweise gemäß § 15 der Novelle Aufwertung auf 600% des Goldmarkbetrags vom 15. Dezember 1921. Die Antragsgegnerin wollte ihnen nur eine Aufwertung in Höhe von 100% des Goldmarkwerts vom 15. Dezember 1921 zugestehen.

Die Aufwertungsstelle setzte durch Beschluß vom 18. Oktober 1928 die Aufwertung der persönlichen Forderung für die Antragsteller auf 600% des Goldmarkwerts vom 15. Dezember 1921 fest, zog davon den Wert der Rückzahlung der Antragsgegnerin an G. vom November 1922 ab und sprach demgemäß den Antragstellern noch 12227,20 GM. zu. Gegen diesen Beschluß legte die Antragsgegnerin sofortige Beschwerde ein. Das Landgericht wies die Beschwerde durch Beschluß vom 13. April 1929 zurück. Dagegen legte die Antragsgegnerin sofortige weitere Beschwerde an das Kammergericht ein. Zur Begründung führte sie aus: Da zur Zeit der Abtretung vom 26. Juni 1922 die Hypothek noch nicht eingetragen gewesen sei, komme kein Aufwertungsanspruch für die Antragsteller als frühere Gläubiger

in Betracht; G. sei erster Hypothekengläubiger gewesen; ein vor der Aufwertungsstelle zu verfolgender Anspruch aus § 17 AufwG. fehle; sollte er aber bestehen, so sei auf ihn nicht nur die Zahlung der Antragsgegnerin vom November 1922, sondern auch das von G. an die Antragsteller im Juni 1922 gezahlte Abtretungsentgelt anzurechnen. Gegenüber dem Einwand der Antragsteller, daß die Antragsgegnerin im Verfahren vor der Aufwertungsstelle und beim Landgericht keinen Widerspruch gegen die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle erhoben, dadurch ihr Einverständnis mit dem Verfahren erklärt und das Recht, die Unzuständigkeit zu rügen, verloren habe, machte die Antragsgegnerin geltend, eine stillschweigende Vereinbarung der Zuständigkeit der Aufwertungsstelle sei nicht statthaft.

Das Kammergericht (AufwRspr. 1929 S. 785) möchte über die weitere Beschwerde sachlich entscheiden und zwar dahin, daß sie zu einem geringen Teilbetrag begründet, im übrigen unbegründet sei. Es sieht sich aber an dieser Entscheidung gehindert durch den in AufwRspr. 1928 S. 337 abgedruckten Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 22. März 1928. Dort ist ausgeführt: Ein Gläubiger, der eine hypothekarisch zu sichernde Kaufpreisforderung vor der Eintragung der Hypothek abgetreten habe, könne keinen Aufwertungsanspruch nach den §§ 9 fgl., 17, 69 AufwG. vor der Aufwertungsstelle geltend machen, da er niemals eine „durch die Hypothek gesicherte“ persönliche Forderung besessen habe. Er könne vielmehr lediglich einen Aufwertungsanspruch nach allgemeinen Vorschriften (§ 62 AufwG.) im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten verfolgen. Bei der Eigenart des Falls möge für die grundsätzliche Anerkennung eines solchen dem Gebiet der freien Aufwertung sonst fremden Anspruchs des früheren Gläubigers der Zweckgedanke des § 17 AufwG. zu verwerten sein. Diese Erwägung rechtfertige aber nicht die Annahme, daß über die Höhe des Anspruchs nach den bindenden Vorschriften des Aufwertungsgesetzes und im Verfahren vor der Aufwertungsstelle zu entscheiden sei. Die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle sei nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen gegeben, für Kaufpreisforderungen also nur, soweit sie für den Aufwertungsgläubiger hypothekarisch gesichert gewesen seien. Eine Ausdehnung der die Aufwertungsstelle für zuständig erklärenden Bestimmungen auf Fälle ähnlicher Art sei wegen des Ausnahmeharakters dieser Vorschriften nicht zulässig. Der von den

beiden Vorinstanzen dem Gläubiger nach § 17 AufwG. zugebilligte Aufwertungsanspruch habe daher unter Aufhebung der Vorentscheidungen als nicht vor die Aufwertungsstelle gehörig abgewiesen werden müssen.

Das Kammergericht will diesen Ausführungen des Oberlandesgerichts Karlsruhe entgegnetreten und bei der Entscheidung über die weitere Beschwerde von der Zuständigkeit der Aufwertungsstelle für das anhängige Verfahren ausgehen. Es hat sich daher außerstande gesehen, selbst zu entscheiden, und hat nach § 74 Abs. 1 Satz 5 AufwG., § 28 Abs. 2, 3 FGG. die weitere Beschwerde dem Reichsgericht vorgelegt mit dem Bemerken, eine stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung gemäß § 71 AufwG. liege nicht vor, da die Antragsgegnerin sich der etwaigen Unzuständigkeit der Aufwertungsstelle während des Verfahrens in den Vorinstanzen offenbar nicht bewußt gewesen sei. Im übrigen hat es zur Begründung seiner vom Oberlandesgericht Karlsruhe abweichenden Rechtsauffassung ausgeführt: Eine durch Hypothek gesicherte Forderung im Sinne des § 9 AufwG. liege grundsätzlich dann vor, wenn die Hypothek vor dem 14. Februar 1924 eingetragen worden sei. Treffe das zu, so sei es unerheblich, ob die Sicherung auch schon bei einer früheren, nicht zur vollen Befriedigung des Gläubigers ausreichenden Zahlung auf die Forderung bestanden habe. Im vorliegenden Falle sei die Hypothek vor dem 14. Februar 1924 eingetragen worden. Die dingliche Einigung über ihre Entstehung habe bei der Eintragung noch bestanden. Die Leistungen bei der Abtretung und bei der Rückzahlung (im Juni und im November 1922) fielen in die Rückwirkungszeit und hätten daher die Forderung nicht getilgt. Die Voraussetzungen des § 9 AufwG. seien also gegeben. Bei der Entscheidung, ob § 17 AufwG. zugunsten der Antragsteller angewendet werden könne, sei ausschlaggebend, ob für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes zwischen einer durch Hypothek gesicherten Forderung des G. und einer niemals dinglich gesichert gewesenen Forderung der Antragsteller unterschieden werden müsse. Diese Frage sei zu verneinen. Bis zum 15. Juli 1925 habe nur eine Papiermarkhypothek des G. bestanden. Das Aufwertungsgesetz habe durch § 17 dem früheren Gläubiger einen Teil der aufzuwertenden Hypothek zugewiesen. Sei der Anspruch des früheren Gläubigers aber ein Teil des Rechts des Abtretungsempfängers, so nehme jener Anspruch auch an der

Eigenschaft dieses Rechts als einer durch Hypothek gesicherten Forderung teil. Ein Bedenken ergebe sich allerdings aus dem Wortlaut des § 17 AufwG., der voraussetze, daß der Gläubiger „die Hypothek“ abgetreten habe, und verordne, daß in diesem Falle zugunsten des früheren Gläubigers „die Hypothek und die persönliche Forderung auf der Grundlage des für ihn maßgebenden Goldmarkbetrags“ aufgewertet würden. Im vorliegenden Falle sei weder eine Hypothek abgetreten worden noch ein für die Antragsteller maßgebender Goldmarkbetrag festzustellen, weil sie die Hypothek niemals erworben hätten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AufwG.). Gleichwohl sei nach Sinn und Zweck des Gesetzes die entsprechende Anwendung des § 17 auf die persönliche Forderung der Antragsteller geboten. Denn nach dem der Vorschrift zugrunde liegenden Gedanken eines billigen Interessenausgleichs zwischen dem früheren Gläubiger und dem Schuldner, der sich zwar ohne Beeinträchtigung des Abtretungsempfängers, aber auch ohne Zufallsvorteil für den Schuldner abwickeln solle, lasse sich trotz des scheinbar entgegenstehenden Gesetzeswortlauts die Annahme vertreten, daß § 17 auch den Fall umfasse, wo eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes mit einer Hypothek bekleidete Forderung nach dem 14. Juni 1922 als eine damals noch ungeführte abgetreten worden sei. Dafür spreche auch § 63 AufwG., der in Abs. 1 Satz 2 die entsprechende Anwendung des § 17 auch bei gewissen ungeführten Forderungen (Vermögensanlagen) zulasse. Es sei auch nicht unvereinbar miteinander, daß im vorliegenden Fall die Forderung der Antragsteller als eine durch Hypothek gesicherte im Sinne des § 9 AufwG. angesehen und daß sie gleichwohl für sie ohne die Hypothek aufgewertet werde. Eine ähnliche Rechtslage ergebe sich auch beim Eingreifen des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs und bei der Anrechnung von Zahlungen, deren Goldmarkbetrag den Aufwertungsbetrag des dinglichen Rechts übersteige (§ 18 Abs. 1 AufwG.). Die hiernach für den Anspruch der Antragsteller aus § 17 AufwG. sprechenden Billigkeitsermägungen würden wenn auch nicht entscheidend beeinflusst, so doch verstärkt durch die Berücksichtigung des Umstands, daß mit der Forderung zwar nicht die Hypothek, aber doch der Anspruch auf ihre Bestellung mit abgetreten sei. Nach allgemeinen Vorschriften (§ 62 AufwG., § 242 BGB.) lasse sich ein Aufwertungsanspruch für die Antragsteller nicht begründen, da § 17 AufwG. eine nur bei der Aufwertung von Hypotheken und Vermögensanlagen ein-

greifende Sondervorschrift enthalte und nicht auf das Gebiet der freien Aufwertung übertragen werden könne. Sei aber den Antragstellern ein Aufwertungsanspruch nach § 17 AufwG. zuzubilligen, so sei dieser Anspruch auch im Verfahren vor der Aufwertungsstelle zu verfolgen.

Das Reichsgericht ist aus folgenden Erwägungen zur Aufhebung der Beschlüsse der Vorinstanzen und zur Aussetzung des Verfahrens bis zur Beibringung einer rechtskräftigen Entscheidung des Prozeßgerichts über das Bestehen des Anspruchs gelangt.

Das Kammergericht könnte als Gericht der weiteren Beschwerde im vorliegenden Falle die von ihm beabsichtigte Entscheidung nicht erlassen, ohne bei der Auslegung der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes von der erwähnten, auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe abzuweichen. Das hiernach zur Lösung der Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Oberlandesgerichten berufene Reichsgericht hat zunächst seine Zuständigkeit im Rahmen des vorliegenden Beschlußverfahrens unter dem doppelten Gesichtspunkt

1. der vereinbarten Zuständigkeit (§ 71 AufwG.),
2. der gesetzlichen Zuständigkeit (§§ 69, 70 AufwG.)

geprüft und hat diese Fragen wie folgt entschieden:

Zu 1.: Es kann dahingestellt bleiben, ob die vom § 71 AufwG. zugelassene Vereinbarung nur ausdrücklich (so OLG. Dresden in AufwRpr. 1927 IV. Sonderheft S. 43) oder, wie die herrschende Meinung annimmt, auch stillschweigend durch schlüssige Handlungen getroffen werden kann. Denn auch dann, wenn man der herrschenden Ansicht folgt, ist eine Vereinbarung zwischen den Antragstellern und der Antragsgegnerin über die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle im vorliegenden Falle nicht festzustellen. Zwar nehmen Rademacher-Philipp Das neue Aufwertungsrecht S. 157 an, daß eine stillschweigende Vereinbarung nach § 71 schon dann vorliege, wenn der eine Teil einen Streitpunkt vor der Aufwertungsstelle zur Sprache bringe und der Gegner sich widerspruchlos auf die Verhandlung vor ihr einlasse. Sie begründen dies mit der Erwägung, daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, obwohl sie keine unmittelbare Anwendung auf das Verfahren vor der Aufwertungsstelle fänden, für den Fall einer Vereinbarung nach § 71 doch mittelbar anzuwenden seien, weil das Verfahren der freiwilligen Gerichts-

barkeit keine Vereinbarung der Zuständigkeit kenne. Mit Recht wird diese Meinung und ihre Begründung von dem übrigen Schrifttum abgelehnt. Aus dem Umstand, daß dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dessen Vorschriften das Verfahren vor der Aufwertungsstelle grundsätzlich unterliegt (§ 73 AufwG.), Zuständigkeitsvereinbarungen fremd sind, kann kein Schluß für, sondern eher ein Schluß gegen die entsprechende Anwendung des § 39 ZPO. gezogen werden. Für die Ablehnung dieser Anwendung spricht auch die Erwägung, daß § 39 ZPO. die unerläßliche mündliche Verhandlung vor dem Prozeßgericht voraussetzt, eine Vorbedingung, die dem Verfahren vor der Aufwertungsstelle nicht eigen ist. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß auch grundsätzlich Bedenken dagegen bestehen, die Frage der Zuständigkeit eines von mehreren erstinstanzlichen Prozeßgerichten dem Zweifel über die Zuständigkeit von Aufwertungsstelle oder Prozeßgericht gleichzustellen. Demnach ist § 39 ZPO. bei der Auslegung des § 71 AufwG. auszuschalten und für eine stillschweigende Vereinbarung nach der letztgenannten Vorschrift mindestens zu verlangen, daß beide Parteien mit der Möglichkeit der Unzuständigkeit der Aufwertungsstelle rechnen und gleichwohl ihre Entscheidung anrufen (ähnlich RG. in AufwRspr 1926 S. 323 und in JW. 1926 S. 1350 Nr. 3; Bayer. Ob. LG. in Samml. von Entsch. in Zivilf. Bd. 24 S. 387; Mügel 5. Aufl. S. 993; Quassowski 5. Aufl. S. 551; Schlegelberger-Parmening 5. Aufl. S. 484; Radler 3. Aufl. S. 120; Tribel 2. Aufl. S. 187 Anm. 1 III zu § 69 und S. 190 Anm. 1 zu § 71; Lehmann-Bösebed S. 338 Anm. 4 zu § 71; Neukirch S. 525 Anm. 1 zu § 71). Mit dieser Auffassung steht auch der Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 29. September 1926 (AufwRspr. 1926 S. 656 = Bad. Rechtspr. 1926 S. 162) nicht im Widerspruch. Dort ist der Schluß, daß eine Prüfung der Frage geboten sei, ob man eine stillschweigende Vereinbarung nach § 71 AufwG. anzunehmen habe, nicht aus der bloßen Einlassung des Gegners auf die Verhandlung vor der Aufwertungsstelle gezogen worden, sondern aus dem besonderen Umstand, daß die beiden durch Anwälte vertretenen Parteien trotz des Hinweises der Aufwertungsstelle auf ihre Unzuständigkeit in die sachliche Verhandlung vor ihr eingetreten waren, ohne die Aufwertungsstelle als unzuständig abzulehnen. Im vorliegenden Falle aber fehlen, wie das Kammergericht hervorhebt, besondere Umstände, die einen Anhalt dafür ab-

geben könnten, daß die Parteien mit der gesetzlichen Unzuständigkeit der Aufwertungsstelle gerechnet und für diesen Fall ihre Zuständigkeit hätten vereinbaren wollen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß ihnen die etwa vorhandene gesetzliche Unzuständigkeit der Aufwertungsstelle bisher entgangen ist. Damit scheidet die Annahme einer Vereinbarung nach § 71 AufwG. aus.

Zu 2.: Gesetzlich ist die Aufwertungsstelle für die Entscheidung des Streits der Parteien zuständig, wenn feststeht, daß ein Anspruch der in den §§ 4 bis 54 AufwG. bezeichneten Art vorhanden ist, und wenn der Streit der Parteien nur die Höhe, nicht den Grund dieses Anspruchs betrifft. Im vorliegenden Falle sind nun die Aufwertungsstelle und das Landgericht in Übereinstimmung mit den Parteien stillschweigend davon ausgegangen, daß ein Aufwertungsanspruch der Antragsteller nach §§ 9, 17 AufwG. bestehe und daß der Streit nur die Höhe dieses Anspruchs betreffe. Ein solches Verhalten der Parteien überhöht indessen die Vorinstanzen nicht der Prüfung der Frage, ob in der Tat ein Anspruch nach den erwähnten Vorschriften des Aufwertungsgesetzes außer Zweifel stand. Denn das wirkliche Vorliegen, nicht die Ansicht der Parteien über das Bestehen eines solchen Anspruchs war die Voraussetzung für die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle und der ihr im Beschlußverfahren übergeordneten Instanzen für eine Entscheidung über die Höhe. Diese Voraussetzung war, da keine Vereinbarung nach § 71 vorlag, von Amts wegen zu prüfen. Wäre die Prüfung in den Vorinstanzen sachgemäß vorgenommen worden, so hätten sich schon dort die Zweifel am Bestehen des Anspruchs ergeben, die jetzt erst, im letzten Rechtszug, aufgetaucht sind. Eine Erörterung der Zweifel mit den Parteien hätte zu der Klarstellung geführt, daß der Anspruch der Antragsteller auch insoweit, als sein Bestehen nach §§ 9, 17 AufwG. in Betracht kam, nicht als feststehend unterstellt werden durfte. Infolge der zu Unrecht unterlassenen Erörterung in den Tatsacheninstanzen hat sich das erst im dritten Rechtszug herausgestellt. Die mit der weiteren Beschwerde von der Antragsgegnerin vorgetragene Bedenken gegen das Bestehen des Anspruchs bewegen sich ausschließlich auf rechtlchem Gebiet und rügen eine Gesetzesverletzung durch irrtümliche Anwendung der von Amts wegen zu prüfenden Vorschriften des Aufwertungsgesetzes, aus denen die Zuständigkeit oder Unzuständigkeit der Aufwertungsstelle und der ihr übergeordneten Beschwerde-Instanzen

abzuleiten ist. Derartige Rügen können auch noch mit der weiteren Beschwerde geltend gemacht werden (§ 74 Abs. 1 Satz 2, § 73 Abs. 1 Halbs. 1 AufwG., § 27 FGG. in Verb. mit §§ 550, 551 Nr. 4 ZPO.). Die Entscheidung über die Beschwerde hängt also im Ergebnis in erster Linie davon ab, ob den Antragstellern ein Aufwertungsanspruch nach §§ 9, 17 AufwG. zusteht oder nicht. Haben sie ihn, so kann im jetzigen Beschlußverfahren die Höhe des Anspruchs festgelegt werden; haben sie ihn nicht, so fehlt ein Anspruch, über dessen Höhe im Verfahren vor der Aufwertungsstelle und den ihr übergeordneten Beschwerdeinstanzen entschieden werden könnte.

Hätte der erkennende Senat als Revisionsgericht im Zivilprozeß die Frage zu entscheiden, ob die Antragsteller einen Aufwertungsanspruch nach §§ 9, 17 AufwG. haben, so würde er die Frage voraussichtlich verneinen und zwar in der Erwägung, daß wohl der Abtretungsempfänger G., aber nicht die Antragsteller als frühere Gläubiger einen hypothekarisch gesicherten Anspruch besessen haben und daß § 17 AufwG., der die Abtretung einer Hypothek des früheren Gläubigers verlangt und als Ausnahmegvorschrift keiner erweiternden Auslegung über seine insoweit klare Fassung hinaus zugänglich ist, zugunsten der Antragsteller keine Anwendung finden kann. Bei dieser Auslegung des § 17 AufwG. würde die Frage, ob die Antragsteller mit einem auf allgemeine Vorschriften (§ 62 AufwG., § 242 BGB.) gestützten Anspruch durchdringen könnten, keine maßgebliche Rolle spielen (vgl. hierzu RGZ. Bd. 113 S. 32, Bd. 119 S. 54; AufwRspr. 1929 S. 9, 898; RGW. v. 1. November 1926 IV 655/25). Indessen brauchen diese Fragen nicht näher erörtert zu werden. Wie die Beschlüsse des Kammergerichts und des Oberlandesgerichts Karlsruhe zeigen, können in der einen wie in der anderen Richtung Bedenken gegen die Lösung in dem hier angedeuteten Sinne auftauchen. Im Hinblick auf diese Bedenken erscheint es angezeigt, der Partei, die sie sich zu eigen machen will, zunächst die Beschreitung des ordentlichen Prozeßwegs anheimzustellen, der für den Austrag sowohl der Frage des Bestehens eines Aufwertungsanspruchs nach dem Aufwertungsgesetz als auch der Frage des Bestehens und der Höhe eines Aufwertungsanspruchs nach allgemeinen Vorschriften eröffnet ist. Denn ein Beschluß, den das Gericht der weiteren Beschwerde ohne eine Vereinbarung nach § 71 AufwG. zu jenen Fragen im Verfahren nach den §§ 69, 73 fgg. AufwG. erlassen würde, enthielte keine der Rechtskraft

fähige, die Parteien, Gerichte und Verwaltungsbehörden nach § 75 bindende Entscheidung. Das scheint das Oberlandesgericht Karlsruhe nicht erwogen zu haben, als es in der Rolle des Gerichts der weiteren Beschwerde den Anspruch aus § 17 AufwG. im Beschluß vom 22. März 1928 verneinte. Demselben Bedenken würde im vorliegenden Falle ein Beschluß des Gerichts der weiteren Beschwerde unterliegen, der ohne weiteres vom Bestehen jenes Anspruchs ausginge. Deshalb erschien es angezeigt, von einer Entscheidung über die Höhe des von den Antragstellern verfolgten Anspruchs einstweilen abzusehen und das Verfahren unter Aufhebung der in ihm bereits ergangenen Beschlüsse auszusetzen, bis eine rechtskräftige Entscheidung des Prozeßgerichts über das Bestehen des Anspruchs beigebracht ist. Bis dahin ruht das Verfahren bei der Aufwertungsstelle. Bei ihr ist es aufzunehmen, wenn der Spruch des Prozeßgerichts ergangen ist.